

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0038/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/2 65 40 06	Datum 07.01.2011	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -----

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	20.01.2011	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 2086/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg
hier: Zeitnahe Übermittlung der Wärmeabrechnung durch FAVORIT

Mainz, 10. Januar 2011

gez

Marianne Grosse
Beigeordnete

Die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) hat sich bezüglich der im Antrag aufgeführten Problematik mit der RWE Energiedienstleistungen GmbH (Gesamtrechtsnachfolgerin der FAVORIT Unternehmens-Verwaltungs-Gesellschaft) in Verbindung gesetzt, den Sachverhalt erläutert und auf die damit verbundene Dringlichkeit hingewiesen.

Diesbezüglich nahm die RWE Energiedienstleistungen GmbH wie folgt Stellung:

"In dem formularmäßigen Anschluss- und Versorgungsvertrag für Fernwärme ist genau geregelt, wie die Wärmepreise berechnet werden. Um die endgültigen Wärmepreise errechnen zu können, benötigen wir u. a. Veröffentlichungen vom Statistischen Bundesamt, die wir im Februar/März eines Jahres erhalten. Die Wärmepreise können wir daher erst nach diesen Veröffentlichungen ermitteln.

Außerdem benötigen wir für die Wärmerechnungen den Verbrauch des gesamten Versorgungsgebietes in Mainz-Lerchenberg für ein Kalenderjahr. Sämtliche abgelesenen Werte müssen auf Plausibilität überprüft werden, und es müssen zum Teil noch Kontrollablesungen durchgeführt werden. Es muss dann eine sogenannte

Wärmebilanz für das Fernheizwerk erstellt werden, um u. a. auch den Netzverlust zu ermitteln, welcher Bestandteil der Wärmerechnungen ist.

Aus den o. g. Gründen ist es uns leider nicht möglich, die Wärmerechnungen im ersten Quartal eines Jahres zu erstellen. Wir sind bemüht, die globalen Wärmerechnungen bis zum 30.04. eines Jahres erstellt zu haben. Insgesamt ist es unser Ziel, sämtliche Wärmerechnungen bis zum 31.05. eines Jahres zu erstellen und zu verschicken."

An dieser Stelle muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Wärmelieferverträgen um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und den Kunden handelt und die Stadt somit leider nicht die Möglichkeit besitzt, die Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH zu bestimmten Vorgaben zu verpflichten.